

# Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(WALDFÖPR 2018)

## Jungbestandspflege

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Pflege junger Nadel-, Misch- und Laubbestände durch Mischungs- und Standraumregulierung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Erhalt standortgemäßer Mischbaumarten und zur Verbesserung der Bestandsstabilität und -vitalität.

Förderfähig sind Pflegemaßnahmen in Beständen bis zu einem wirtschaftlichen Durchschnittsalter von 15 Jahren.

Förderfähig sind zudem Pflegemaßnahmen in älteren Beständen bis zu einer durchschnittlichen Oberhöhe von 15 m

- in Naturverjüngungen,
- in Laubbeständen,
- in besonders pflegedringlichen Beständen, wenn dies dem Erhalt der klimatoleranten Mischbaumarten dient,
- wenn die Pflege der Erhaltung und Verbesserung eines Lebensraumtyps in einem Natura 2000-Gebiet dient.

Die Jungbestandspflege umfasst auch Kulturpflegemaßnahmen (bis zum Alter von 5 Jahren) außerhalb der Bindefrist vorausgegangener Kulturmaßnahmen (z.B. Entnahme stark verdämmender Strauchflora), wenn diese zum Erhalt der Mischbaumarten oder Naturverjüngung forstfachlich erforderlich sind.

Die Wertastung stellt keine Jungbestandspflegemaßnahme dar.

### 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

### 3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter [www.waldbesitzer-portal.bayern.de](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de).

### 4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

#### 4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Maßnahme muss darauf ausgerichtet sein, standortgemäße, klimatolerante Mischbestände zu schaffen. Dabei ist der vor Durchführung der Maßnahme festgestellte Laubholz-/Tannen-Anteil wenn möglich zu erhöhen.

Das bei der Pflege anfallende Material ist (soweit notwendig) waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln (z.B. häckseln) oder zu beseitigen. Von dem Pflegematerial darf keine Gefahr z.B. wegen Kupferstecherbefall ausgehen.

Jungbestandspflegemaßnahmen müssen mechanisch erfolgen (kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Vorhandenes Weichlaubholz (z.B. Weide, Vogelbeere) ist in ausreichendem Umfang zu erhalten. Insbesondere am Rand von Waldwegen und Rückegassen soll aus ökologischen Gründen eine Bienenweide erhalten bleiben.

Eine gleichzeitige Förderung der insektizidfreien Bekämpfung rindenbrütender Insekten ist nicht möglich. Die zur Förderung beantragte Fläche eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Förderflächen sind immer auf 2 Dezimalen abzurunden.

Förderbeträge unter 100 Euro je Maßnahme werden nicht bewilligt.

#### 4.2 Sperrfristen

Pflegemaßnahmen bei

- geförderten Naturverjüngungen sind erst nach einer Sperrfrist von drei Jahren nach Ablauf der Bindefrist förderfähig.
- Beständen bis zum Alter von 15 Jahren sind erst nach einer Sperrfrist von drei Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Maßnahme) erneut förderfähig.
- älteren Beständen sind erst nach einer Sperrfrist von zehn Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Maßnahme) erneut förderfähig.

#### 4.3 Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme besteht in der Pflege von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren.
- Die Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.

- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 30% der Fördersumme betragen.

#### 4.4 Bindefrist

Die Jungbestandspflege unterliegt keiner Bindefrist.

#### 5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn gilt nicht erst die Durchführung der Pflegemaßnahme, sondern bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

#### 6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier unmittelbar nach deren Fertigstellung mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe auch Nr. 8).

#### 7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Es müssen keine Nachweise erbracht werden. Die Maßnahmen werden stichprobenartig vor Ort überprüft.

#### 8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Vergrößert sich die nachgewiesene Pflegefläche gegenüber dem Antrag, so ist nur die beantragte Fläche förderfähig.
- Verringert sich die nachgewiesene Pflegefläche gegenüber dem Antrag, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Fläche gekürzte Förderung.
- Erfolgte die Umsetzung des Pflegeauftrages nicht auf der gesamten Fläche, wäre die Maßnahme jedoch auf (ausreichend großen) Teilflächen noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Fläche gekürzte Förderung.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Zuwendung.

#### 9. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausbezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

#### 10. Begriffsbestimmungen

- **Jungbestandspflege:** Entnahme bedrängender, aber auch kranker und schlecht geformter Bäume
- **Kulturpflege:** Entnahme bedrängender Weichlaubhölzer, Sträucher und Kräuter
- **Mischungsregulierung:** Steuerung der Baumartenanteile zugunsten der klimatoleranteren Baumarten
- **Standraumregulierung:** Schaffung von mehr Platz für die verbleibenden Bäume
- **Standortgemäß:** entsprechend den Herkunftsempfehlungen für Bayern [www.stmelf.bayern.de/wald/asp/](http://www.stmelf.bayern.de/wald/asp/)
- **Klimatolerant:** siehe Klimahülle in Baumartensteckbriefen [www.lwf.bayern.de/wald-baumarten/](http://www.lwf.bayern.de/wald-baumarten/)
- **Oberhöhe:** Höhe der 100 stärksten Bäume
- **Umtriebszeit:** regelmäßig wiederkehrende Holzernteperiode

#### 11. Hinweis

**Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan** (z.B. Flächenänderungen) **rechtzeitig und möglichst vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!**

**Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!**